

Gebührenordnung für den Tanz- Training-Raum in der Riedbachstraße 12/1

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden – Württemberg sowie §§ 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für Baden – Württemberg hat der Gemeinderat am 16.11.2000 folgende Gebührenordnung für die Benutzung des Tanz-Training-Raumes Riedbachstr. 12/1 beschlossen :

§ 1 Allgemeines

Zur teilweisen Deckung des der Gemeinde entstehenden Aufwandes für die Unterhaltung, Reinigung, Heizung, Beleuchtung und sonstiger Kosten des Tanz-Training-Raumes Riedbachstraße 12/1 werden Benutzungsgebühren entsprechend den nachstehenden Bestimmungen erhoben.

§ 2 Höhe des Benutzungsentgeltes

Die Gebühren betragen für den Übungs- und Trainingsbetrieb von örtlichen Vereinen und Organisationen und privaten Anbietern je angefangene Stunde 15,-- DM (ab dem 01.01.2002: 8,-- €).

Für den Übungsbetrieb der Friedensschule, des Kindergartens und der Gemeindeverwaltung werden keine Gebühren erhoben.

§ 3 Schuldner

Schuldner der Gebühren sind die jeweiligen Nutzer. Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 5 Fälligkeit

Die Benutzungsgebühr wird mit der Zustellung der Rechnung fällig.

§ 6 Sonderregelungen

Über Abweichungen von dieser Gebührenordnung und über Sonderregelungen beschließt der Gemeinderat.

§ 7 Inkrafttreten

Die Gebührenordnung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bis zum 31.12.2001 gelten die genannten DM-Beträge. Ab dem 01.01.2002 gelten die genannten € - Beträge.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder von aufgrund der Gemeindeordnung erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen einer Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung in der Fassung vom 3. Oktober 1983 (Gesetzblatt S. 577) unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der Verletzungen begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Gemeinde Pleidelsheim geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist ohne tätig zu werden verstreichen lässt, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder ein Dritter die Verfahrensverletzung gerügt hat.